

Forschungsbericht: Wirkung einer erhöhten Ländersteuerautonomie auf die Kommunalfinanzen

Im Zusammenhang mit der ab dem Jahr 2020 für die Länder geltenden Schuldenbremse und der anstehenden Föderalismusreform geht es u.a. auch um die Frage, wie den Ländern zusätzliche Einnahmen erschlossen werden können. Vor dem Hintergrund der Schuldenbremse könnten die bisherigen Bedenken einiger Bundesländer gegen eine Satzungsautonomie entfallen, da die Kreditfinanzierung als Ausweg nicht mehr gegeben ist, trotzdem aber noch zusätzliche Ausgaben zu finanzieren sind. Anbieten würde sich in diesem Fall allein aufgrund des Aufkommens ein Zuschlags- bzw. Hebesatzrecht auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer und / oder auf die Erbschaft- und Schenkungsteuer.

Zu beachten ist, dass die Kommunen über den kommunalen Finanzausgleich (KFA) an den Steuereinnahmen der Länder partizipieren. In den westlichen Flächenländern sowie Brandenburg und Bremen werden prozentuale Beteiligungen bestimmt (sog. Verbundquote). Die Prozentsätze differieren zwischen den Ländern und zwischen den Steuern. So beteiligt z.B. NRW die Kommunen an den Einkommen- und Körperschaftsteuereinnahmen zu 23%, an der Erbschaft- und Schenkungsteuer aber zu 0%. Demgegenüber partizipieren die Kommunen in Niedersachsen zu 15,5% an den Einnahmen aus der Einkommen-, der Körperschaft- sowie der Erbschaft- und der Schenkungsteuer (Abb. 1).

Von den Mehreinnahmen aufgrund einer Steuerautonomie gehen zwei Effekte aus. Einerseits profitieren die Kommunen von den zusätzlichen Steuereinnahmen entsprechend der KFA-Verbundquote; bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer sind die Gemeinden aller Länder betroffen, anders bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer, da in einigen Ländern die Kommunen nicht an den Einnahmen aus dieser Steuer beteiligt sind. Andererseits ändern sich im Länderfinanzausgleich (LFA) die erhaltenen bzw. die zu leistenden Beträge, da die Steuereinnahmenänderungen, die die Länder in Folge einer Satzungsautonomie erzielen, im LFA berücksichtigt werden. Die Kommunen der Länder werden wiederum entsprechend der Verbundquote an diesen Mehr- bzw. Mindereinnahmen aus dem LFA beteiligt. Abb. 2. zeigt den Saldo, der sich für die Kommunen in den verschiedenen Ländern aufgrund der genannten Effekte ergibt. Gilt die Steuerautonomie bei

Einkommen- und Körperschaftsteuer profitieren die Kommunen aller hier betrachteten Länder. Im Fall der Autonomie bei Erbschaft- und Schenkungsteuer verlieren die Kommunen in Bayern, Baden-Württemberg, Hessen und NRW.

Quelle: Broer, M. (2015): Wirkung einer erhöhten Ländersteuerautonomie auf die Kommunalfinanzen, in: Die Gemeindekasse, Heft 5, S. 129-135.

Abb. 1: Beteiligungsquoten der Gemeinden an den Steuereinnahmen der Länder im Rahmen des KFA

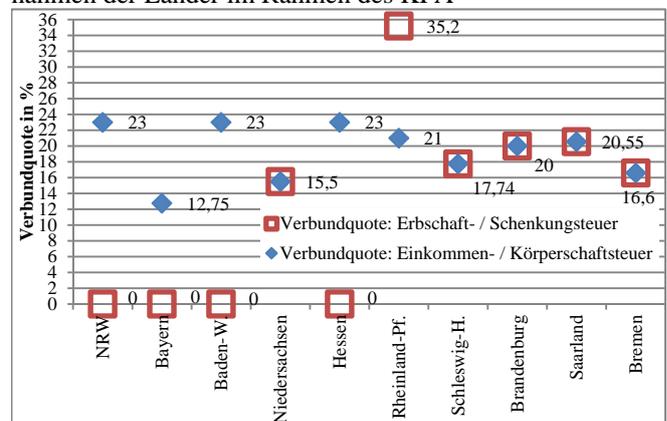
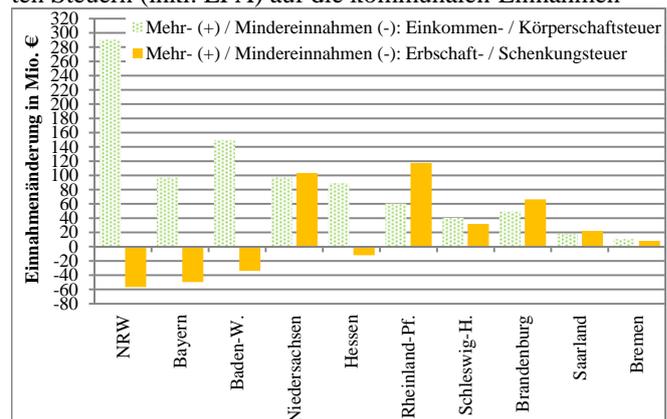


Abb. 2: Wirkung einer Ländersteuerautonomie bei ausgewählten Steuern (inkl. LFA) auf die kommunalen Einnahmen



Kontaktdaten:

Prof. Dr. Michael Broer
Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
Fakultät Wirtschaft
Siegfried-Ehlers-Str. 1
38440 Wolfsburg
E-Mail: m.broer@ostfalia.de
Internet: www.ostfalia.de